

Betrifft: Ansuchen um Erteilung der Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke in 8055 Seiersberg-Pirka – Mag. pharm. Karin Leitner

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 3. Februar 2026

**GZ: BHGU-392324/2025-5**

### **Kundmachung gemäß § 48 Apothekengesetz**

Frau Mag. pharm. Karin Leitner, wohnhaft in 8045 Graz, Pfeifferhofweg 59, hat um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke angesucht.

Die Errichtung der Betriebsstätte ist in 8055 Seiersberg-Pirka, Georg Hausmann-Straße 1, KG 63281 Seiersberg, EZ 2539, Grundstücksnummer 9/4, geplant.

#### Der Standort ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die Phyrnautobahn A9 bis zur Gradnerstraße im Norden, diese nach Osten folgend bis zur Kreuzung Spitzäckerweg; dem Spitzäckerweg nach Osten weiter folgend bis zur gedachten Verlängerung nach Süden zum Feldweg; den Feldweg Richtung Süden bis zur Kreuzung Feldkirchner Straße / Mühlweg;

sodann der Feldkirchner Straße Richtung Westen folgend bis zur Kreuzung Schlarweg; den Schlarweg nach Norden in gedachter Linie bis zur Ganghoferstraße, die Ganghoferstraße bis zum Ausgangspunkt der Phyrnautobahn A9 – alle Straßenzüge beidseits.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz RGL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2024 haben im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Gemäß § 48 Abs. 3 ApG können diese Personen innerhalb von 6 Wochen (ab dem Tag der Kundmachung) Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen.

Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Dagmar Schwarz

(elektronisch gefertigt)